

BGer 1P.156/2006 vom 12. Mai 2006

Bundesgericht, 2006-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.156_2006

FR: TF 1P.156/2006 du 12 mai 2006

IT: TF 1P.156/2006 del 12 maggio 2006

Regeste

Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zur Geltendmachung der Verletzung verfassungsmässiger Rechte zulässig ist (Art. 84 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 87 Abs. 1 OG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

In der Hauptsache rügt die Beschwerdeführerin, der Verhörer habe durch sein Verhalten den Anschein der Befangenheit erweckt. Die Abweisung des Ausstandsgesuchs durch den Staatsanwalt halte vor Art. 29 Abs. 1 BV nicht stand. Die Beschwerdeführerin beruft sich einzig auf die grundrechtliche Garantie und macht keine willkürliche Anwendung der einschlägigen Ausstandsbestimmungen des kantonalen Verfahrensrechts geltend.

E. 2.2.1

Nehmen Untersuchungsrichter ihre Funktion als Strafuntersuchungs- oder Anklagebehörde wahr, ist die Ausstandspflicht aufgrund von Art. 29 Abs. 1 BV zu beurteilen. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Ein Untersuchungsrichter kann daher abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken (BGE 127 I 196 E. 2b S. 198; vgl. auch BGE 128 V 82 E. 2a S. 84).0

E. 2.2.2

Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedliche Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können in entsprechendem Zusammenhang grundsätzlich auch Fehler in der Verfahrensführung zählen. Verstösse gegen die Verfahrensordnung sind zwar in erster Linie in dem dazu vorgesehenen Rechtsmittelverfahren bei der übergeordneten Instanz zu rügen. Deren Aufgabe besteht gerade darin, entsprechende Mängel zu beheben und auf diese Weise für ein faires Verfahren zu sorgen. Dies bedeutet unter anderem, dass nicht sämtliche umstrittenen Anhaltspunkte oder etwa Fragen der Sachverhaltswürdigung im Ausstandsverfahren zu beurteilen wären. Anders verhält es sich lediglich, wenn besonders krasse und wiederholte Irrtümer vorliegen, diese einer schweren

Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken können (BGE 125 Ia 119 E. 3e S. 124, mit Hinweisen). Diesfalls kann eine fehlerhafte Verfahrensführung den Anschein der Befangenheit erwecken und - trotz oberinstanzlicher Korrektur - eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV darstellen (vgl. Bundesgerichtsurteile 1P.548/2005 vom 22. November 2005; 1P. 554/2002 vom 10. Februar 2003; 1P.137/2000 vom 9. Juni 2000; 1P.186/1998 vom 11. Januar 1999).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf mehrere Gegebenheiten, die ihrer Ansicht nach die Befangenheit des Verhorrichters belegen. Für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde sind alle diese Gegebenheiten einzeln und aus einer Gesamtsicht auf die Frage hin zu prüfen, ob bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit erweckt werde.

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführerin erblickt einen Hinweis auf die Befangenheit des Verhorrichters in der Verletzung der Waffengleichheit. Der Verhorrichter habe ihrem Strafverteidiger das Akteneinsichtsrecht verweigert, dem Geschädigtenvertreter dagegen gewährt. Dadurch sei die Gegenpartei bevorzugt behandelt worden. Das prozessuale Verhalten des Verhorrichters sei umso fragwürdiger, als die Beschwerdeführerin psychisch krank sei und daher umso dringender auf anwaltliche Unterstützung angewiesen sei. Indem der Verhorrichter dem Strafverteidiger trotz dessen Gesuche vom 22. November und vom 15. Dezember 2005 das Akteneinsichtsrecht verweigerte, dem Geschädigtenvertreter dagegen am 19. Dezember 2005 die Einsichtnahme in die Akten gewährte, verletzte er den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Auffassung der kantonalen Instanzen, es liege keine Bevorzugung vor, weil der Geschädigtenvertreter die Akten lediglich beim Verhöramt eingesehen hatte und der Strafverteidiger diese Gelegenheit auch hätte wahrnehmen können, ist unzutreffend. Da seine Akteneinsichtsgesuche abschlägig behandelt wurden, ist es naheliegend, dass der Strafverteidiger nicht damit rechnete, durch das persönliche Erscheinen beim Verhöramt Akteneinsicht zu erlangen. Positiv fällt aber ins Gewicht, dass der Strafverteidiger über einen wesentlichen Teil der Akten Kenntnis hatte. So nahm er an den Einvernahmen der Beschwerdeführerin teil und konnte sich auch zum Gutachtensauftrag äussern sowie Ergänzungsfragen stellen. Dieser Umstand widerlegt den Eindruck, der Verhorrichter habe dem Strafverteidiger den Zugang zu den Akten versperren wollen, um die Geschädigten zu bevorzugen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Geschädigtenvertreter die Akten am 19. Dezember 2005, somit einen Tag vor den erneuten Drohungen der Beschwerdeführerin gegen die Geschädigten eingesehen hatte. Die Akteneinsicht verschaffte ihm bezüglich dieser neuen Vorfälle keinen Informationsvorsprung. Das Argument der Beschwerdeführerin, dank dem Informationsungleichgewicht sei es dem Geschädigtenvertreter möglich gewesen, sich für ihre Versetzung in Untersuchungshaft bzw. in den fürsorgerischen Freiheitsentzug stark zu machen, ist daher nicht stichhaltig. Somit ergibt sich, dass der Verhorrichter dem Strafverteidiger das Akteneinsichtsrecht zwar hätte gewähren müssen, dass unter dem Blickwinkel des Anspruchs auf ein faires Verfahren die Verweigerung der Akteneinsicht aber kein bedeutendes Fehlverhalten darstellt.

E. 2.3.2

Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin, der Staatsanwalt gehe im angefochtenen Entscheid aktenwidrig und somit willkürlich davon aus, es habe keine Kontakte zwischen

dem Verhörer und den Geschädigten gegeben. Aus einem Faxschreiben des Verhörers vom 21. Dezember 2005 geht aber das Gegenteil hervor. Darin habe der Verhörer dem behandelnden Arzt der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass Frau Dr. C. _____ von der A. _____-Klinik, bei der es sich um eine Geschädigte handle, sich mit diesem über den geplanten Urlaub der Beschwerdeführerin unterhalten möchte. Aus dieser Fax-Mitteilung sei zu schliessen, dass es zwischen dem Verhörer und den Geschädigten vorgängig zu einer Kontaktnahme gekommen sein müsse. Zudem habe der Verhörer durch dieses Fax-Schreiben den Geschädigten eine Plattform geschaffen, um hinter dem Rücken des Strafverteidigers Druck auf den behandelnden Arzt und auf die Klinik, in der sich die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt aufhielt, zu machen. In einem Fax-Schreiben vom 21. Dezember 2005 teilte der Verhörer dem behandelnden Arzt der Beschwerdeführerin mit, dass Frau Dr. C. _____ von der A. _____-Klinik sich mit diesem über den geplanten Urlaub der Beschwerdeführerin noch unterhalten möchte. Aus dem Schreiben geht auch hervor, dass der Verhörer den Urlaub für nicht opportun hielt, selber aber keine Handhabe hatte, den Urlaub zu verweigern. Eine Mitteilung dieser Art wie auch eine Kontaktnahme zu den Geschädigten sind aber ohne weiteres zulässig, da der Verhörer erste Abklärungen bezüglich der erneuten Drohungen vorzunehmen hatte und sich für ihn - unabhängig allfälliger Interventionen der Geschädigten - die Frage stellte, ob eine Rückversetzung der Beschwerdeführerin in Untersuchungshaft angezeigt war. Dass sich der Verhörer gegen den Urlaub aussprach, ist im Interesse des Untersuchungsverfahrens durchaus vertretbar und unter dem Blickwinkel von Art. 29 Abs. 1 BV nicht zu beanstanden. Unerheblich ist die Feststellung im angefochtenen Entscheid, dass eine Kontaktnahme des Verhörers mit den Geschädigten, wie sie im Ausstandsbegehren geltend gemacht werde, nicht stattgefunden habe. Das Willkürverbot (Art. 9 BV) würde nur zum Tragen kommen, wenn eine allfällige Aktenwidrigkeit auf das Entscheidungsergebnis einen Einfluss hätte (BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9). Ebenso wenig liegt eine Verletzung des Gehörsanspruchs (Art. 29 Abs. 2 BV) vor, weil der Staatsanwalt mit der Entscheidung nicht zuwartete, bis die Beschwerdeführerin ein Dokument zum Beweis der behaupteten Kontakte nachreichen konnte, da lediglich ein Recht auf Abnahme von für den Entscheid erheblichen Beweisen besteht (vgl. BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 504 f.). Schliesslich war der Verhörer nicht gehalten, den Strafverteidiger bereits am Tag der erneuten Drohung der Beschwerdeführerin, dem 20. Dezember 2005, über das Vorgefallene zu orientieren. Da er über die Ausdehnung der Strafuntersuchung befinden musste, durfte er sich ohne weiteres eine Frist von zwei bis drei Tagen für diesbezügliche Abklärungen ausbedingen. Dass er sich erst am 22. Dezember 2005 mit dem Strafverteidiger in Verbindung setzte, ist ihm daher nicht anzulasten. Im Übrigen war nicht der Verhörer, sondern die kantonale Vormundschaftsbehörde für die Anordnung des fürsorglichen Freiheitsentzugs vom 21. Dezember 2005 zuständig. Dementsprechend war nicht der Verhörer, sondern das Vormundschaftsamt dafür verantwortlich, den Strafverteidiger über die angeordnete Massnahme vorgängig zu informieren. Für die vom Geschädigtenvertreter beim Vormundschaftsamt unternommenen Schritte war der Verhörer ebenfalls nicht verantwortlich.

E. 2.3.3

Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr Strafverteidiger habe am 7. Februar 2006 vom Geschädigtenvertreter erfahren, dass der Verhörer sich auf dessen Frage, ob sie anwaltlich vertreten werde, unbestimmt geäußert habe. Mit Schreiben vom 8. Februar 2006 habe ihr Strafverteidiger dem Staatsanwalt diese vermeintliche Erinnerungslücke des

Verhorrichter, welche ein weiterer Hinweis für dessen Befangenheit darstelle, als neue Tatsache rechtzeitig und formrichtig mitgeteilt. In Verletzung ihres Gehörsanspruchs sei ihr Vorbringen aber übergangen worden. Der Verhorrichter ist zur wahrheitsgemässen Auskunft verpflichtet. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Zum einen hätte aber nachträglich nicht mehr eruiert werden können, inwiefern sich der Verhorrichter unbestimmt geäussert hatte. Zum andern hätte es sich nicht um einen schweren Fehler in der Verfahrensführung gehandelt, der einen Ausstandsgrund im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV darstellen würde. Dass der Staatsanwalt im angefochtenen Entscheid das von der Beschwerdeführerin nachgereichte Schreiben vom 8. Februar 2005 nicht berücksichtigte, ist somit auch unter dem Blickwinkel des Gehörsanspruchs, wonach die Behörde lediglich die entscheidenerheblichen Argumente prüfen muss (vgl. BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 504 f.), nicht zu beanstanden.

E. 2.3.4

Schliesslich erblickt die Beschwerdeführerin im polemischen Ton, welcher der Verhorrichter in der Duplikschrift angeschlagen habe, ein weiteres Zeichen seiner Befangenheit. Dies zeige sich vor allem darin, dass der Verhorrichter ihrem Strafverteidiger vorwerfe, nicht er, der Verhorrichter, sondern der Strafverteidiger habe heimlich Kontakt mit den Geschädigten aufgenommen. Dieser vom Verhorrichter geäusserte Vorwurf begründet nicht den Anschein von Befangenheit. Auch ist die Duplikschrift weder beleidigend abgefasst noch enthält sie vorverurteilende Äusserungen. Die gewählten Formulierungen sind lediglich energisch, nicht aber sachfremd.

E. 2.4

Das dem Verhorrichter vorwerfbare Fehlverhalten in der Verfahrensführung betrifft somit lediglich die Vorenthaltung der Akteneinsicht. Dieses Fehlverhalten weist aber keineswegs die erforderliche Schwere auf, um einen Ausstandsgrund im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV zu bilden. Indem der Staatsanwalt das Ausstandsgesuch gegen den Beschwerdeführer abwies, hat er Art. 29 Abs. 1 BV somit nicht verletzt. Nach dem oben Gesagten hält der angefochtene Entscheid auch vor Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV stand.

E. 3

Somit ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Die Beschwerdeführerin stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren. Die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Gewährung sind erfüllt (Art. 152 OG). Namentlich erschien die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos, und auch die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist gemäss den Akten gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.